



Gesangverein
Germania Schleißheim seit 1887



Satzung

des

Gesangvereins Germania Schleißheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Gesangverein Germania Schleißheim"

Er hat seinen Sitz in Oberschleißheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere Veranstaltungen vor, durch die Teilnahme an und Beiträge bei Veranstaltungen insbesondere der örtlichen Gemeinschaft stellt er sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede begabte natürliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in dokumentierter Form bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Bekanntgabe beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen (s. § 2) Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Januar jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung), darüber hinaus dann, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung (Abs. 4, Buchst. a)) und der Auflösung des Vereins (Abs. 4, Buchst. g)) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Beschlüsse betreffend § 8 Abs. 4, Buchst. a) müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der beiden Beiratsmitglieder aus dem Kreis der aktiven Mitglieder,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 3,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entgegennahme des Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus zwei aktiven Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung (s. § 13 Abs. 2)

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Der Vorstand befasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann den Chorleiter bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Rechtsnachfolge

Der Verein ist Rechtsnachfolger des 1887 gegründeten "Männergesangsvereins Germania Schleißheim e.V."

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2008 beschlossen worden und am 1. August 2008 in Kraft getreten.

Die Satzung vom 7. Januar 1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2015 wurden Änderungen zu § 8 und § 9 beschlossen und in die Satzung eingearbeitet; diese Änderungen sind sofort in Kraft getreten.

Der Vorstand erlässt zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung.